



Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds

Wiener Impulsprogramm für Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften

Richtlinien für die Förderung

Gültig ab 28. März 2008

WWTF

Währinger Straße 3 / 15a, 1090 Wien

Telefon: 0043 1 4023143; Fax DW 20

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. AUSRICHTUNG | 2 |
| 2. ANTRAGSBERECHTIGTE | 3 |
| 3. ZIELE, INSTRUMENTE UND BEWERTUNGSKRITERIEN | 3 |
| 3.1 ZIELE | 3 |
| 3.2 THEMENSCHWERPUNKTE UND INSTRUMENTE..... | 4 |
| 3.2.1 Themenschwerpunkte | 4 |
| 3.2.2 Instrumente..... | 4 |
| 3.3 BEWERTUNGSKRITERIEN | 5 |
| 4. FÖRDERUNG UND FÖRDERBARE KOSTEN | 6 |
| 4.1 FÖRDERUNG | 6 |
| 4.2 FÖRDERBARE KOSTEN | 7 |
| 5. VERFAHREN | 7 |
| 5.1 PROGRAMMBEIRAT | 7 |
| 5.2 AUSSCHREIBUNG | 8 |
| 5.3 EINREICHEN VON FÖRDERUNGSANSUCHEN | 8 |
| 5.4 AUSWAHLVERFAHREN | 8 |
| 5.5 ENTSCHEIDUNG | 9 |
| 5.6 FÖRDERVERTRAG UND AUSZAHLUNG..... | 9 |
| 5.7 EVALUIERUNGEN..... | 10 |
| 5.8 REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS | 10 |
| 6. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN | 10 |
| 6.1 AUSKUNFTS-, BERICHTS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN | 10 |
| 6.2 WIDERRUF EINER GEWÄHRTEN FÖRDERUNG | 11 |
| 6.3 DATENSCHUTZ..... | 11 |
| 6.4 RECHTSGRUNDLAGE / RECHTSANSPRUCH | 12 |
| 6.5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT | 12 |

1. Ausrichtung

Die Stadt Wien hat sich zum Ziel gesetzt, zur „Zentraleuropäischen Forschungshauptstadt“ zu werden und setzt dafür zahlreiche Maßnahmen, von Projekt- und Programmförderungen bis hin zum Bau von Labor- und Technologieimmobilien. Dabei stehen Initiativen im Vordergrund, die Impulse in Feldern mit besonderer Bedeutung für Wien auslösen können.

Im Wiener Forschungssystem sind die Geistes-, Sozial-, und Kulturwissenschaften (GSK) ein zentraler Wissensproduzent mit Relevanz für Gesellschaft und Wirtschaft. Den Freiraum für hochqualitative Forschung in den GSK zu halten ist hier ebenso wichtig wie das Erkennen, Motivieren, Fördern und Heben der Potenziale, die diese Wissenschaftsfelder hinsichtlich eines konkreten gesellschaftlichen Nutzens für Wien aufweisen.

Die GSK (und Arbeiten an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Kunst) haben in der Stadt Wien nicht nur eine lange und auch international erfolgreiche Tradition, sie sind für Identität und Profil Wiens ebenso wichtig, wie für Analyse und Zukunftsentwürfe. Die Forschungsarbeiten und Ergebnisse der GSK leisten einen entscheidenden Beitrag, dass sich Wien neuen gesellschaftlichen Herausforderungen bestmöglich stellen kann. Starke Impulse in Richtung qualitätsorientierter Forschung und Verstärkung derselben stehen im Vordergrund und sind der zentrale Hebel zu einer deutlich sichtbaren internationalen Positionierung Wiens als Forschungs- und Wissenshauptstadt.

Im GSK Bereich sind in Wien insgesamt 3420 Personen in über 200 Forschungseinrichtungen direkt beschäftigt. Die angesprochenen Forschungsfelder waren in den vergangenen Jahren in den Prämissen von Forschungspolitik und der öffentlichen Wissenschaftsrezeption gegenüber der Technik und den Naturwissenschaften nicht gerade bevorzugt. Sie konnten ihre traditionelle zahlenmäßige Stärke gerade im Universitätssektor auf Grund der hohen Basisfinanzierung jedoch weitgehend halten. Die sich zuspitzende Problemlage für viele in Wien angesiedelte Einrichtungen besteht v.a. darin, dass sie unterdotiert sind und dass (bzw. weil) die Forschungslandschaft mit einigen Ausnahmen kleinteilig organisiert ist. Große Erfolge bei den EU-Rahmenprogrammen stellen für außeruniversitäre Institute Herausforderungen angesichts einer oft schmalen Basis dar. Zugleich gibt es den Anspruch, die Internationalisierung, sichtbare Spitzenforschung, Offenheit für Leistungsvergleiche und die Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs der GSK in Wien zu stärken.

Bislang schon unterstützt die Stadt Wien in den Bereichen der GSK Einzelprojekte und Institute, teils verstärkend, teils komplementär zum für Wissenschaftsförderung hauptzuständigen Bund. Dazu kommt eine aktive Vermittlungsschiene. Die stolze Tradition der Stadt in diesem Themenfeld ist in der Tat würdig, weiter belebt zu werden, auch weil eine Stärkung der GSK-Wissenschaftsszene zugleich ein Nutzen für die Stadt Wien ist, der sich in höherer Reputation des Standortes, nutzbaren Forschungsergebnissen und der Verstärkung einer kritischen Öffentlichkeit niederschlägt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt auch die neue Wiener FTI-Strategie sehr deutlich die Einrichtung eines längerfristigen und spezifischen Impuls-Förderprogramms der Stadt Wien für die GSK als ein zentrales Startprojekt. Qualitätsorientierung, Internationalität und diszipli-

nenübergreifende Forschung bis hin zur Schnittstelle Wissenschaft – Kunst stehen im Vordergrund. Im Rahmen von großen Themenstellungen, deren Bearbeitung und kritischer Diskurs hohe Relevanz für die Stadt Wien aufweisen, soll ein angepasster Mix von Instrumenten (Fellowships, Forschungsprojekte, Summer Schools und in Einzelfällen Stiftungsprofessuren) zum Einsatz kommen, der den bestehenden Wiener Institutionen im GSK-Sektor ermöglicht, ihre Qualitäts-, Kooperations- und Internationalisierungspotenziale besser auszuschöpfen. Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, zusätzliche wissenschaftliche Kompetenzen für einen gewissen Zeitraum nach Wien zu holen. Die Förderungen werden kompetitiv im Rahmen von breit definierten thematischen Ausschreibungen vergeben; mindestens eine Ausschreibungs- und Vergaberunde jährlich ist bei entsprechender Dotierung vorgesehen. Ein Thema wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt, kann aber auch länger laufen.

Förderungsgeber ist der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF), in der Folge Förderungsgeber genannt. Die Dotierung des Programms erfolgt aus Mitteln der Stadt Wien. Der Vorstand des WWTF hat mit 28. März 2008 diese Richtlinien erlassen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Wiener Universitäten sowie nicht profitorientierte öffentliche und private außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Wien, sowie beim Instrument der Forschungsprojekte ForscherInnen als SelbstantragstellerInnen. Eine angemessene institutionelle Einbindung ist Fördervoraussetzung, die Förderverträge werden stets mit wissenschaftlichen Institutionen geschlossen.

3. Ziele, Instrumente und Bewertungskriterien

3.1 Ziele

Leitprinzip des Programms ist es, einen Beitrag zur Qualitätsorientierung, Internationalisierung und Sichtbarkeit der GSK in Wien zu leisten. Zugleich steht eine bessere Positionierung Wiens als Wissenschaftsstadt auch in diesen Feldern und Disziplinen mit im Vordergrund.

Daraus ergeben sich die folgenden operativen Ziele:

- Steigerung der Qualitäts- und Außenorientierung in den GSK
- Stimulierung der disziplinenübergreifenden Forschung zu gesellschaftlich relevanten Themenbereichen

- Stärkung der Humanressourcen vor einem internationalen Hintergrund durch „Brain Circulation“ (vor allem Incoming) und „High Potentials“ (junge WissenschaftlerInnen sollen rasch selbstständige Arbeitsmöglichkeiten haben)
- Profilierung Wiens als Stadt der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften
- Beitrag zur Verbesserung der Karrierechancen von Frauen in den GSK

3.2 Themenschwerpunkte und Instrumente

Bei diesem Impulsprogramm handelt es sich um eine Fördermaßnahme, die mehrere Ziele in einem komplexen Forschungsumfeld erreichen soll. Daher werden mehrere Instrumente zum Einsatz gebracht. Neben die Projektförderung treten verschiedene Formen der Personenförderung auf allen Stufen der wissenschaftlichen Entwicklung. Diese Instrumente sollen im Rahmen breiter und für Wien relevanter Oberthemen eingesetzt und in der Regel einmal jährlich kompetitiv ausgeschrieben werden.

3.2.1 Themenschwerpunkte

Alle Ausschreibungen im Rahmen des Impulsförderprogramms erfolgen innerhalb von zeitlich begrenzten Themenschwerpunkten. Diese werden in der Regel für einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren verfolgt. Die gewählten Themenschwerpunkte und die Bearbeitung von entsprechenden Forschungsvorhaben sollen eine Relevanz für die Stadt Wien aufweisen. Die Relevanz darf freilich nicht auf Kosten international hoch stehender Qualität der Forschung gehen. Die formale Festlegung des jeweils aktuellen Themenschwerpunktes erfolgt durch den Vorstand des Fonds unter Einbindung des Programmbeirates und nach einer inhaltlichen Prüfung durch die Geschäftsstelle.

3.2.2 Instrumente

Entsprechend dem Leitprinzip des Impulsprogramms sollen vor allem größere, international sichtbare Vorhaben von hoher wissenschaftlicher Qualität gefördert werden. Im Rahmen der Themenschwerpunkte können folgende Instrumente zum Einsatz gebracht werden:

1. Forschungsprojekte

Mit diesem Instrument sollen Forschungsvorhaben in den GSK sowie an der Schnittstelle Wissenschaft-Kunst in Wien gefördert werden. Forschungsgruppen sollen im Rahmen eines größeren und qualitativ herausragenden Projektes die Möglichkeit erhalten, einen wichtigen Beitrag zur Erkenntnisproduktion in ihrem Forschungsfeld zu leisten, der nicht nur in Wien sondern v.a. auch international Beachtung findet. Typischerweise soll das ein- bis vierjährige Vorhaben von einem Projektteam durchgeführt werden.

2. Personenförderung: Fellowship Grants und Stiftungsprofessuren

2.a. Fellowship Grants

Das Instrument der Fellowship Grants dient dazu, herausragende Senior- und Junior-WissenschaftlerInnen und ExpertInnen aus dem Ausland für eine gewisse Zeit an eine Wiener Forschungsinstitution zu holen und so einen Impuls zur weiteren Entwicklung und

Internationalisierung des entsprechenden Feldes zu setzen. Eine deutliche Anbindung der Fellows an die Wiener Forschung und Lehre ist sicherzustellen. Ein individuelles Fellowship wird für die Dauer von zumindest zwei Monaten gewährt, kann aber auch deutlich länger sein. Grundprinzip hier ist, dass es nicht ein Standardmodell gibt, sondern dass die als Förderwerber (und später als Mittelempfänger) auftretenden Institutionen ihre Modelle hinsichtlich Qualifikationsstufen, Dauer und Einbindung im Förderungsansuchen vorstellen.

2.b. Stiftungsprofessuren

Mit dem Instrument der Stiftungsprofessuren sollen in Einzelfällen herausragende WissenschaftlerInnen aus dem Ausland nach Wien geholt und dauerhaft etabliert werden. Diese Personen sollen in ein vorhandenes qualitativ herausragendes Arbeitsumfeld in Wien eingebettet werden. Das Instrument sieht die Finanzierung einer entsprechenden Person plus einer kleineren Forschungsgruppe für einen Zeitraum von mindestens drei bis maximal fünf Jahren vor und umfasst in der Regel Personal- sowie Sachkosten.

3. Wiener Summer Schools

Mit Hilfe dieses Instruments soll JungwissenschaftlerInnen die Möglichkeit geboten werden, intensiv mit international führenden ExponentInnen zusammen zu arbeiten und so ihre eigenen Forschungsvorhaben voranzutreiben und internationale Kooperationen aufzubauen.

4. Ergänzende Instrumente:

Diese können in kleinerem Umfang und ebenfalls nur innerhalb von Themenschwerpunkten vergeben werden. Sie dienen dazu, die Zielsetzungen des GSK-Impulsprogramms flankierend zu unterstützen.

Details zu allen Instrumenten regeln die jeweiligen Ausschreibungstexte.

3.3 Bewertungskriterien

Die Förderungsansuchen sind an den folgenden Bewertungskriterien zu messen, wobei manche formal, andere qualitativ-wertend sind. Einige Kriterien gelten für alle, andere für einzelne Instrumente; Details bestimmen die jeweiligen Ausschreibungstexte, die die einzelnen Kriterien weiter operationalisieren.

- **Formalkriterium „Ansuchen“** – Vorliegen eines Förderungsansuchens in Form eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars inkl. Ressourcenplanung; identifizierbarer und antragsberechtigter Förderwerber; Zuordenbarkeit zu einem der Instrumente; Einhaltung der Ausschreibungsfristen und -kriterien sowie der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe 5.8 der Richtlinien).
- **Wissenschaftliche Qualität des vorgeschlagenen Vorhabens und der FördererInnen**
Die beantragten Vorhaben sollen in wissenschaftlicher Hinsicht den höchsten einschlägigen internationalen Qualitätsstandards genügen. Insbesondere werden der Track Record des vorgesehenen wissenschaftlichen Personals, die Qualität der Organisation, der Projektleitung und der Forschungsk Kooperationen sowie die Qualität und Angemessenheit der

Pläne bewertet. Auch im Fall von Kooperationen an der Schnittstelle Wissenschaft – Kunst ist dieses Kriterium entsprechend anzuwenden, freilich unter den speziellen Bedingungen dieser Zusammenarbeit.

- **Passfähigkeit zum ausgeschriebenen Themenbereich**
Die beantragten Vorhaben müssen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der jeweiligen Ausschreibung des GSK-Impulsprogramms genügen.
- **Ermöglichen von Karriereschritten, insbesondere von Frauen**
Förderansuchen, die jungen WissenschaftlerInnen und insbesondere Frauen einen nächsten Karriereschritt ermöglichen, werden besonders positiv bewertet und bei sonst gleicher Qualität bevorzugt gefördert.
- **Bei Projekten: Disziplinenübergreifendes Arbeiten**
Forschung über Disziplinengrenzen hinweg wird besonders ermutigt. Forschungsvorhaben die neue, disziplinenübergreifende Wege beschreiten, werden bei sonst gleicher Qualität bevorzugt gefördert.
- **Bei Personalförderung: „Internationale Herkunft“:**
Eine für ein Fellowship in Frage kommende Person soll mindestens in den letzten drei Jahren überwiegend außerhalb Österreichs tätig gewesen sein. Im Falle der Stiftungsprofessur umfasst dieser Zeitraum die letzten fünf Jahre.
- **Bei Stiftungsprofessuren: Einbettung in Strategie, Eigenleistungen und Weiterfinanzierung durch aufnehmende Einrichtung**
Entsprechende Verankerung in der Entwicklungsplanung und -strategie der aufnehmenden wissenschaftlichen Einrichtung; von der Institution bereit gestellte Ressourcen für das Vorhaben, Aussage des Förderungswerbers zu Möglichkeiten der Weiterfinanzierung der ausgewählten Person nach Ablauf der Förderungsperiode.

4. Förderung und förderbare Kosten

4.1 Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe der Förderung bemisst sich wie folgt:

- **Forschungsprojekte:** Die Mindestförderung beträgt 100.000 € pro Projekt.
- **Personalförderung:** Die Höhe der Förderung richtet sich nach einer angemessenen Entlohnung entsprechend der Qualifikationsstufe der zu fördernden Personen plus entsprechender Sachkosten. Die Untergrenze bestimmen die aktuell gültigen FWF-Personalkostensätze. Eine Mindest- oder Höchstfördersumme ist aufgrund der großen möglichen Bandbreite nicht festgelegt.

- **Summer Schools und Ergänzende Instrumente:** Die maximale Förderungshöhe beträgt jeweils 25.000 €.

4.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind dem Vorhaben zurechenbare und jeweils in einer dem Vorhaben und dem jeweiligen wissenschaftlichen Feld angemessenen Höhe:

- Personalkosten für MitarbeiterInnen der geförderten Vorhaben.
- Kosten für projektbezogenen Sachaufwand, Veranstaltungen, Reisen oder für spezifische Organisationsleistungen im Rahmen der geförderten Vorhaben.
- Drittkosten, namentlich für externe Mitarbeit, Beratung, Studien und Software.
- Anschaffungen können in kleinerem Umfang gefördert werden.
- Overheads von bis zu 30% auf die direkten Projektkosten.

Genauere Bestimmungen zu den einzelnen Kostenkategorien werden in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.

Vorgesehen werden kann die Möglichkeit einer verpflichtenden Eigenleistung durch den Förderungswerber in Form von Sach- und / oder Geldleistungen. Die Mindesthöhe solcher Eigenleistungen wird ebenfalls in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragstellung entstehen oder die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen stehen; weiters Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden und Baukosten.

5. Verfahren

5.1 Programmbeirat

Im Vordergrund des Impulsprogramms steht die Sicherung einer hohen, international vergleichbaren Qualität der Auswahl von Themenschwerpunkten, vor allem aber der Auswahl und Förderung der eingereichten Förderungen. Zu diesem Zwecke wird ein hochrangiger und überwiegend international besetzter Programmbeirat beim Förderungsgeber eingerichtet.

Der Programmbeirat umfasst insgesamt 9 bis 13 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- Internationale Mitglieder: Mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder setzen sich aus nicht in Österreich tätigen WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen zusammen.

- Österreichische Mitglieder: Maximal drei Beiratsmitglieder sind österreichische WissenschaftlerInnen und ExpertInnen; diese dürfen keine Position als aktive WissenschaftlerInnen in Wien haben.

Die Aufgaben dieses Programmbeirates sind:

- Themenprüfung und Vorschläge für Förderausschreibungen,
- Empfehlung der einzusetzenden Instrumente,
- Organisation und Durchführung der Bewertungs- und Begutachtungsprozesse,
- Abgabe von Förderempfehlungen an den WWTF-Vorstand.

Der Programmbeirat wird in seinen Aufgaben von der WWTF-Geschäftsstelle aktiv unterstützt.

Für diesen Beirat und seine Einrichtung ist eine gesonderte Geschäftsordnung zu erlassen, es gilt für alle Beiratsmitglieder ein Verschwiegenheitsgebot und der Ausschluss von Entscheidungen bei Befangenheiten.

5.2 Ausschreibung

Ausschreibungen zur Förderung (so genannte Calls) erfolgen im Rahmen von Themenschwerpunkten. Die Förderungswerber erhalten ausreichend Zeit zur Vorbereitung von Förderungsansuchen und werden von der WWTF-Geschäftsstelle hierbei in geeigneter Weise unterstützt.

5.3 Einreichen von Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form und gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Ausschreibung beim Förderungsgeber einzureichen, der diese erfasst und die Einreichung bestätigt. In der Regel sind die Förderungsansuchen in englischer Sprache zu verfassen.

5.4 Auswahlverfahren

Die eingereichten Förderungsansuchen werden einem Peer Review Prozess unterzogen. Diese Gutachten sind die Basis für alle Förderentscheidungen. Die Prüfung der Ansuchen erfolgt auf Basis der im Punkt 3.3 der Richtlinien angeführten Kriterien.

Jedes eingereichte Förderungsansuchen wird zunächst von der WWTF-Geschäftsstelle formal geprüft. In Folge wird der Programmbeirat mit den Förderansuchen befasst. Er beschließt die Formalprüfung und organisiert den weiteren Begutachtungsprozess. Der Beirat kann Förderungsansuchen wegen thematischer Verfehlung oder zu geringer Qualität bereits an dieser Stelle zur Ablehnung vorschlagen („C-Liste“).

Bei den Instrumenten Projektförderung und Stiftungsprofessuren ist eine schriftliche internationale Begutachtung durch zusätzliche FachgutachterInnen durchzuführen, in anderen Fällen erfüllt der mehrheitlich mit internationalen WissenschaftlerInnen besetzte Programmbeirat diese Peer-Review Funktion mit. Bei Bedarf kann auch hier eine schriftliche internationale Begutachtung durchgeführt werden.

Der Programmbeirat hat dabei auch die Aufgabe, FachgutachterInnen auszuwählen, er kann sich bei Notwendigkeit der Unterstützung Dritter bei diesem Auswahlprozess bedienen. Die WWTF-Geschäftsstelle unterstützt den Programmbeirat insbesondere durch geeignete Informationsaufbereitung und Kommunikation mit den FachgutachterInnen.

Als FachgutachterInnen kommen ausschließlich im Ausland tätige fachkundige WissenschaftlerInnen und ExpertInnen in Frage, wobei auf die jeweiligen Spezialgebiete des Ansehens Rücksicht zu nehmen ist. Die FachgutachterInnen prüfen die Erfüllung der Förderungskriterien und können für ein oder mehrere Ansuchen herangezogen werden. Eine Honorierung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vorzusehen. Die FachgutachterInnen bleiben gegenüber den FörderungswerberInnen anonym.

5.5 Entscheidung

Alle Förderentscheidungen einschließlich Auflagen und Bedingungen sowie der Maximalförderungssummen werden vom WWTF-Vorstand getroffen.

Die Förderentscheidung erfolgt umgehend nach Erhalt der Beiratsempfehlung. Alle Förderungswerber erhalten ein Schreiben des Förderungsgebers, in welchem die Entscheidung mitgeteilt und die wichtigsten Entscheidungsgründe dargestellt werden. Eine positive Förderentscheidung verfällt, wenn nicht spätestens sechs Monate danach ein Fördervertrag geschlossen und mit der Arbeit begonnen wurde und kein Erstreckungsantrag bewilligt ist. Bei Stiftungsprofessuren beträgt diese Frist 12 Monate.

5.6 Fördervertrag und Auszahlung

Ein Fördervertrag kommt – auf Basis eines entsprechenden Mustervertrags – durch Unterfertigung zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber zustande und wird ausnahmslos mit einer Institution geschlossen. Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen, sofern sie nicht mit einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis verknüpft sind, grundsätzlich vor jeglicher Auszahlung von Fördermitteln vom Fördernehmer erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

Die Auszahlungen der Förderungen erfolgen durch den Förderungsgeber über die Gesamtvorhabensdauer im Rahmen des genehmigten Finanzplanes und auf Basis des Berichtswesens (siehe 6.1). Die Auszahlung an die Fördernehmer erfolgt in der Regel halbjährlich im Voraus entsprechend dem vom Förderungsgeber geprüften Vorhabensfortschritt. Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, verringert sich die Förderung aliquot. Eine Restrate ist an die Genehmigung des Endberichts und die Prüfung der Endabrechnung durch den Förderungsgeber gebunden. Gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel zu-

rückzuzahlen. Allfällige Zinserträge aus einer kurzfristigen Veranlagung hat der Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben zu verwenden.

Der Fördervertrag enthält eine Regelung, dass die für die Förderung erforderlichen Mittel dem WWTF durch die Stadt Wien im Wege einer Subvention zur Verfügung gestellt werden und vom WWTF bis zu dem Ausmaß ausbezahlt werden, als sie ihm durch tatsächliche Subventionsgewährung auch zukommen.

Ein begründeter Antrag auf Änderung des Auszahlungsplanes ist formlos an den Förderungsgeber zu richten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kostenneutrale Verlängerung der Mittelinanspruchnahme gewährt werden.

5.7 Evaluierungen

Die geförderten Vorhaben können vom Förderungsgeber einer ex post Evaluierung unterzogen werden.

Das Impulsprogramm insgesamt wird nach fünfjähriger Laufzeit einer externen Programmevaluierung unterzogen.

5.8 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Generell sind die allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass

- die für die jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen gängigen Quellennachweise auch bei der Verfassung des Förderungsansuchens zu erbringen sind;
- Veröffentlichungen so zu verfassen sind, dass alle Ergebnisse stets nachvollziehbar sind;
- das Gebot der Offenheit, Anerkennung der wissenschaftlichen Verdienste und Kollegialität unter den Forschenden zu beachten ist.

6. Ergänzende Bestimmungen

6.1 Auskunfts-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten

Eine Kopplung des Auszahlungswesens (siehe 5.6) an kurze Fortschritts- und Finanzberichte ist vom Förderungsgeber vorzusehen. Für jedes Projekt ist weiters nach Umsetzung ein Schlussbericht inklusive Endabrechnung für den Förderungsgeber zu verfassen; dieser hat ein Berichtsformular zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche für das Förderungsansuchen und die Förderung relevanten Unterlagen ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über

einen Zeitraum von zehn Jahren ab Auszahlung der Förderung bzw. der letzten Rate einer Förderung (Aufbewahrungsfrist) aufzubewahren.

Der Förderungsnehmer ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist auf Aufforderung verpflichtet, dem Förderungsgeber, der Stadt Wien, dem Kontrollamt oder deren Beauftragten diese Unterlagen zu übermitteln und auch alle nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Förderungsgeber, die Stadt Wien, das Kontrollamt oder deren Beauftragte sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit vom Förderungsnehmer zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen in geeigneter Form übermittelt werden und / oder einsehbar sind.

6.2 Widerruf einer gewährten Förderung

Die Gewährung der Förderung wird bis zu drei Jahre nach der letzten Auszahlung aufgrund der anerkannten Schlussberichtslegung inklusive Endabrechnung widerrufen, wenn

- Die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, oder sich der zeitliche Ablauf des geförderten Vorhabens ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert, das Vorhaben sich wesentlich verändert oder abgebrochen wird, oder
- Kontrollen durch die Stadt Wien, die Abwicklungsstelle oder deren Beauftragte verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt werden, oder
- über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
- der Betrieb des Förderungsnehmers auf Dauer eingestellt wird, oder
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung – insbesondere nach den einschlägigen innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften – so rückwirkend wegfallen, dass der Förderung die Grundlage entzogen wird, oder
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen.

Die Gewährung der Förderung wird bis zu zehn Jahre nach der letzten Auszahlung aufgrund anerkannter Schlussberichtslegung inklusive Endabrechnung widerrufen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pk. 6.1 nicht erbracht werden kann oder der Förderungsnehmer nicht umgehend auf Verlangen die aufbewahrten Unterlagen vollständig der Abwicklungsstelle, der Stadt Wien, dem Kontrollamt oder deren Beauftragten übermittelt oder die Einsichtnahme in geeigneter Form nicht ermöglicht.

6.3 Datenschutz

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn / sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i.s.d. § 7 DSchG 2000, insbesondere

- einer automationsunterstützten Verarbeitung oder
- einer Übermittlung an den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen der Stadt Wien,

erforderlich sind; somit verpflichtet sich der Förderungsnehmer insbesondere

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG

zu erteilen; dies durch Unterfertigung der ihm vom Förderungsgeber zu übermittelnden Urkunden.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, seine Zustimmungserklärung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer führt zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse. Rückgeforderte Zuschüsse sind an den Förderungsgeber zurückzubezahlen; dieser hat solcherart eingehende Gelder an die Stadt Wien zu retournieren.

6.4 Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt auf Basis dieser Richtlinie. Die Förderrichtlinie ist zeitlich unbefristet, ihre Geltungsdauer beginnt mit dem 28. März 2008. Die allgemeinen Förderungsrichtlinien des WWTF vom 6. Dezember 2002 kommen im Bereich dieses Impulsprogramms nicht zur Anwendung.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln besteht durch diese Richtlinien nicht.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmer haben in Abstimmung mit dem Förderungsgeber dafür zu sorgen, dass gewährte Förderungen aufgrund dieser Richtlinie in einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit präsentiert werden.